

RS OGH 1959/5/26 3Ob185/59, 3Ob19/71, 3Ob58/77, 3Ob134/78, 6Ob266/11b, 6Ob127/17w, 8Ob43/19k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1959

Norm

ABGB §294 C

EO §252

Rechtssatz

Zubehör im Sinne der §§ 294 - 297 ABGB sind körperliche Sachen, die, ohne Bestandteil des unbeweglichen Gutes zu sein, nach dem Gesetz oder dem Willen des Eigentümers zum anhaltenden Gebrauch der Hauptsache bestimmt sind und zu ihr in räumliche Beziehung gebracht wurden. Bei der Frage, ob ein Unternehmenszubehör zugleich als Liegenschaftszubehör anzusehen ist, kommt es darauf an, ob die Liegenschaft dem Unternehmen gewidmet wurde und ob die Nebensache der Hauptsache tatsächlich dient. Die Zubehöreigenschaft hört auf, wenn die wirtschaftliche Dienstbestimmung endet, sei es, daß die Hauptsache ihren wirtschaftlichen Zweck ändert und ihr die Nebensache aus diesem Grund nicht mehr dienen kann, sei es, daß das Zubehör für einen anderen Zweck bestimmt wird. Eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes hebt aber die Zubehöreigenschaft nicht nicht auf. Nur eine dauernde Stilllegung würde dies tun. Es kommt nicht darauf an, bei welcher exekutionsrechtlichen Behandlung der Gegenstände der größere Erlös erzielt werden könnte. Die Frage der Zubehöreigenschaft ist von dieser Frage völlig unabhängig. Der Zweck der Bestimmung des § 294 ABGB ist, die Zerschlagung einer wirtschaftlichen Einheit zu verhindern. Die wirtschaftliche Einheit ist solange gegeben, als weder die Zweckbestimmung der Hauptsache geändert wurde noch die Sachen einem anderen Zweck gewidmet worden sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 185/59

Entscheidungstext OGH 26.05.1959 3 Ob 185/59

EvBl 1959/249 S 439 = HBZ 1959/17 S 2 = BA 1960,241

- 3 Ob 19/71

Entscheidungstext OGH 03.03.1971 3 Ob 19/71

- 3 Ob 58/77

Entscheidungstext OGH 28.06.1977 3 Ob 58/77

nur: Zubehör im Sinne der §§ 294 - 297 ABGB sind körperliche Sachen, die, ohne Bestandteil des unbeweglichen Gutes zu sein, nach dem Gesetz oder dem Willen des Eigentümers zum anhaltenden Gebrauch der Hauptsache

bestimmt sind und zu ihr in räumliche Beziehung gebracht wurden. Bei der Frage, ob ein Unternehmenszubehör zugleich als Liegenschaftszubehör anzusehen ist, kommt es darauf an, ob die Liegenschaft dem Unternehmen gewidmet wurde und ob die Nebensache der Hauptsache tatsächlich dient. (T1)

- 3 Ob 134/78

Entscheidungstext OGH 21.11.1978 3 Ob 134/78

nur T1

- 6 Ob 266/11b

Entscheidungstext OGH 16.02.2012 6 Ob 266/11b

Vgl; Beisatz: Die Zubehöreigenschaft endet mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen, insbesondere der Zubehörwidmung. Im Zweifel ist auch für die Beendigung der Zubehöreigenschaft auf die reale Entfernung abzustellen, weil erst diese die dauerhafte Aufhebung der bisherigen Widmung dokumentiert. (T2); Beisatz: Soweit die Widmung als Zubehör bzw die Aufhebung einer derartigen Widmung durch Rechtshandlung erfolgt, ist aber die Anwendung des § 879 ABGB durchaus möglich. (T3)

- 6 Ob 127/17w

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 127/17w

Auch; nur T2; Veröff: SZ 2017/90

- 8 Ob 43/19k

Entscheidungstext OGH 24.05.2019 8 Ob 43/19k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0003689

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at